

TE Bvwg Erkenntnis 2014/8/26 L501 2005632-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.08.2014

Entscheidungsdatum

26.08.2014

Norm

B-VG Art.133 Abs4

GSVG §35

GSVG §40

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. GSVG § 35 heute
 2. GSVG § 35 gültig ab 20.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
 3. GSVG § 35 gültig von 01.01.2017 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
 4. GSVG § 35 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
 5. GSVG § 35 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
 6. GSVG § 35 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
 7. GSVG § 35 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
 8. GSVG § 35 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2013
 9. GSVG § 35 gültig von 01.01.2012 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2011
 10. GSVG § 35 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
 11. GSVG § 35 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2010
 12. GSVG § 35 gültig von 01.01.2011 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
 13. GSVG § 35 gültig von 01.08.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010

14. GSVG § 35 gültig von 01.01.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2009
15. GSVG § 35 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
16. GSVG § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
17. GSVG § 35 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2002
18. GSVG § 35 gültig von 01.01.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
19. GSVG § 35 gültig von 01.10.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
20. GSVG § 35 gültig von 01.08.1998 bis 30.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
21. GSVG § 35 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
22. GSVG § 35 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
23. GSVG § 35 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1996

1. GSVG § 40 heute
2. GSVG § 40 gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
3. GSVG § 40 gültig von 01.08.2010 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
4. GSVG § 40 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
5. GSVG § 40 gültig von 01.01.1992 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 677/1991

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag.a Irene ALTENDORFER als Einzelrichterin über die Beschwerde von Frau XXXX, vertreten durch Ratzinger, Gstöttner & Partner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH, gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Oberösterreich, vom 06.02.2012, Zl. 41 XXXX, zu VSNR. XXXX, betreffend Beiträge zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag.a Irene ALTENDORFER als Einzelrichterin über die Beschwerde von Frau römisch 40, vertreten durch Ratzinger, Gstöttner & Partner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH, gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Oberösterreich, vom 06.02.2012, Zl. 41 römisch 40, zu VSNR. römisch 40, betreffend Beiträge zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG iVm §§ 35 und 40 GSVG als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG in Verbindung mit Paragraphen 35 und 40 GSVG als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

Mit Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (in der Folge SVA) vom 06.02.2012, Zl. 41 XXXX,, wurde die beschwerdeführende Partei (in der Folge bP) unter Anrechnung der bis zum 06.02.2012 geleisteten Zahlungen verpflichtet, die für den Zeitraum von 01.10.2006 bis 30.09.2011 im 4. Quartal 2011 vorgeschriebenen und fälligen Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von € 12.157,56 und die für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 30.09.2011 fälligen Beiträge nach dem BMSVG in Höhe von € 443,25 zu leisten.

Begründend wurde ausgeführt, dass die SVA erstmals mit der Mitteilung über das Ausscheiden der bP als Geschäftsführerin der Firma Cafe XXXX(in der Folge Cafe) davon Kenntnis erlangt habe, dass sie im Zeitraum vom 27.06.1988 bis 30.09.2011 der Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 GSVG unterlegen sei (Hinweis auf den Bescheid der SVA vom 01.12.2011 betreffend die Feststellung der Versicherungspflicht für den genannten Zeitraum). Aktenkundig sei, dass der SVA vor diesem Zeitpunkt (d.h. dem 06.10.2011) keine Meldung über die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit bzw. eine Meldung über die Stellung als Geschäftsführende Gesellschafterin der Firma Cafe vorgelegen habe. Die bP sei mit Schreiben vom 12.10.2011 um Übermittlung der Einkommensteuerbescheide bzw. der Bezugsnachweise ab 1988 aufgefordert worden. Laut Mitteilung des Finanzamtes für XXXX vom 14.10.2011 habe die bP für die Tätigkeit als Geschäftsführerin der Firma Cafe nie Bezüge erklärt und sei deswegen auch nicht steuerlich geführt werde. Mit Schreiben vom 19.10.2011 sei die bP über die Feststellung der GSVG Pflichtversicherung für den Zeitraum vom 27.06.1988 bis 30.09.2011 informiert worden. Gleichfalls aktenkundig sei, dass der bP im 4. Quartal 2011 (Fälligkeit 30.11.2011) für den Zeitraum 01.10.2006 bis 30.09.2011 Beiträge zur Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung sowie für den Zeitraum von 01.01.2008 bis 30.09.2011 Beiträge nach dem BMSVG vorgeschrieben worden seien. Nach ausführlicher Darlegung der zur Anwendung gelangenden Beitragsgrundlagen sowie der (daraus resultierenden) monatlichen Beiträge wurde festgehalten, dass die bP die Erstattung einer Anmeldung unterlassen habe, weshalb sich die Verjährungsfrist auf fünf Jahre verlängern würde. Die vor dem 01.10.2006 fällig gewordenen Beiträge seien somit gemäß § 40 GSVG verjährt, die vorgeschriebenen beträfen ausschließlich den Zeitraum vom 01.10.2006 bis 30.09.2011, welche bei rechtzeitiger Vorschreibung gemäß § 35 Abs. 2 GSVG erst ab dem 01.10.2006 fällig geworden wären, sodass das Recht auf Feststellung der Zahlungspflicht gemäß § 40 GSVG nicht verjährt sei. Begründend wurde ausgeführt, dass die SVA erstmals mit der Mitteilung über das Ausscheiden der bP als Geschäftsführerin der Firma Cafe XXXX(in der Folge Cafe) davon Kenntnis erlangt habe, dass sie im Zeitraum vom 27.06.1988 bis 30.09.2011 der Pflichtversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 3, GSVG unterlegen sei (Hinweis auf den Bescheid der SVA vom 01.12.2011 betreffend die Feststellung der Versicherungspflicht für den genannten Zeitraum). Aktenkundig sei, dass der SVA vor diesem Zeitpunkt (d.h. dem 06.10.2011) keine Meldung über die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit bzw. eine Meldung über die Stellung als Geschäftsführende Gesellschafterin der Firma Cafe vorgelegen habe. Die bP sei mit Schreiben vom 12.10.2011 um Übermittlung der Einkommensteuerbescheide bzw. der Bezugsnachweise ab 1988 aufgefordert worden. Laut Mitteilung des Finanzamtes für römisch 40 vom 14.10.2011 habe die bP für die Tätigkeit als Geschäftsführerin der Firma Cafe nie Bezüge erklärt und sei deswegen auch nicht steuerlich geführt werde. Mit Schreiben vom 19.10.2011 sei die bP über die Feststellung der GSVG Pflichtversicherung für den Zeitraum vom 27.06.1988 bis 30.09.2011 informiert worden. Gleichfalls aktenkundig sei, dass der bP im 4. Quartal 2011 (Fälligkeit 30.11.2011) für den Zeitraum 01.10.2006 bis 30.09.2011 Beiträge zur Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung sowie für den Zeitraum von 01.01.2008 bis 30.09.2011 Beiträge nach dem BMSVG vorgeschrieben worden seien. Nach ausführlicher Darlegung der zur Anwendung gelangenden Beitragsgrundlagen sowie der (daraus resultierenden) monatlichen Beiträge wurde festgehalten, dass die bP die Erstattung einer Anmeldung unterlassen habe, weshalb sich die Verjährungsfrist auf fünf Jahre verlängern würde. Die vor dem 01.10.2006 fällig gewordenen Beiträge seien somit gemäß Paragraph 40, GSVG verjährt, die vorgeschriebenen beträfen ausschließlich den Zeitraum vom 01.10.2006 bis 30.09.2011, welche bei rechtzeitiger Vorschreibung gemäß Paragraph 35, Absatz 2, GSVG erst ab dem 01.10.2006 fällig geworden wären, sodass das Recht auf Feststellung der Zahlungspflicht gemäß Paragraph 40, GSVG nicht verjährt sei.

In ihrem fristgerecht erhobenen Einspruch vom 12.03.2012 beantragte die bP, dass ihr die Versicherungsbeiträge aufgrund der anzuwendenden dreijährigen Verjährungsfrist nur für den Zeitraum 01.10.2008 bis 30.09.2011 vorgeschrieben werden mögen, zumal zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr festgestellt werden könne, ob sie die Anmeldung tatsächlich unterlassen habe bzw. ob bei Aufnahme der Tätigkeit davon ausgegangen worden sei, dass bei gleichzeitig ausgeübter Tätigkeit als Lehrerin keine Mindestversicherungspflicht gegeben sei.

Die SVA legte dem Landeshauptmann von Oberösterreich den Anhaltssakt, den verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 06.06.2012 (betreffend Beitragspflicht) samt Einspruch sowie den von ihr erlassenen Bescheid vom 01.12.2011 (betreffend Pflichtversicherung) samt Einspruch vor.

Mit Bescheid vom 29.10.2012, GZ. Ges-180673/5-2012-K, wurde vom Landeshauptmann von Oberösterreich im Beitragsverfahren die aufschiebende Wirkung gewährt. Der vom Landeshauptmann vom Oberösterreich betreffend die Pflichtversicherung erlassene und von der bP mit Berufung bekämpfte Bescheid vom 15.11.2012, GZ. Ges-

180673/7-2012-K/Ws, wurde seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz mit Bescheid vom 02.05.2013, GZ. BMASK-429672/0001-II/A/3/2013 bestätigt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen

II.1. Feststellungenrömisch zwei.1. Feststellungen

Die Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung für die Zeit vom 27.06.1988 bis 30.09.2011 gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 GSVG wurde mit Bescheid des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 02.05.2013, GZ. BMASK-429672/0001-II/A/3/2013, rechtskräftig festgestellt. Die im verfahrensgegenständlich bekämpften Bescheid herangezogenen Beitragsgrundlagen sowie die vorgeschriebenen Beiträge stimmen. Die Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung für die Zeit vom 27.06.1988 bis 30.09.2011 gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 3, GSVG wurde mit Bescheid des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 02.05.2013, GZ. BMASK-429672/0001-II/A/3/2013, rechtskräftig festgestellt. Die im verfahrensgegenständlich bekämpften Bescheid herangezogenen Beitragsgrundlagen sowie die vorgeschriebenen Beiträge stimmen.

Vor dem 06.10.2011 (= Datum der Mitteilung über das Ausscheiden als Geschäftsführerin) lag der SVA weder eine Meldung über die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit noch eine Meldung über die Stellung als Geschäftsführende Gesellschafterin der Firma Cafe vor. Die bP hat für die Tätigkeit als Geschäftsführerin der Firma Cafe nie Bezüge erklärt und ist deswegen vom zuständigen Finanzamt auch nicht steuerlich geführt worden. Mit Schreiben vom 12.10.2011 wurde die bP von der SVA aufgefordert, Einkommensteuerbescheide bzw. Bezugsnachweise ab 1988 zu übermitteln, mit Schreiben vom 19.10.2011 wurde sie über die Feststellung der Pensions- und Krankenversicherung nach dem GSVG sowie der Unfallversicherung nach dem ASVG für den Zeitraum vom 27.06.1988 bis 30.09.2011 informiert. Im 4. Quartal 2011 (Fälligkeit 30.11.2011) wurde der bP für den Zeitraum 01.10.2006 bis 30.09.2011 Beiträge zur Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung sowie für den Zeitraum 01.01.2008 bis 30.09.2011 Beiträge nach dem BMSVG vorgeschrieben.

II.2. Beweiswürdigungrömisch zwei.2. Beweiswürdigung

Der Verfahrensgang und die Feststellungen ergeben sich zweifelsfrei aus den zur gegenständlichen Rechtssache vorliegenden Verfahrensakten und ist im Übrigen nicht strittig.

II.3. Rechtliche Beurteilungrömisch zwei.3. Rechtliche Beurteilung

II.3.1. Zuständigkeit, Verfahrensbestimmungenrömisch zwei.3.1. Zuständigkeit, Verfahrensbestimmungen

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurde mit 01.01.2014 (Art. 151 Abs. 51 Z 6 B-VG) das Bundesverwaltungsgericht (Art. 129 B-VG) eingerichtet. Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012,, wurde mit 01.01.2014 (Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 6, B-VG) das Bundesverwaltungsgericht (Artikel 129, B-VG) eingerichtet.

Gemäß Art. 151 Abs. 51 Ziffer 8 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, geht die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31.12.2013 bei den Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, auf die Verwaltungsgerichte über. Gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930,, geht die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31.12.2013 bei den Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, auf die Verwaltungsgerichte über.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß § 194 GSVG gelten hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung dieses Bundesgesetzes die Bestimmungen des Siebten Teiles des ASVG, mit der Maßgabe, dass gemäß Z 5 § 414 Abs. 2 und Abs. 3 ASVG (Senatzuständigkeit auf Antrag einer Partei) nicht anzuwenden ist. Im Bereich des GSVG kommt also eine Senatzuständigkeit nicht in Betracht. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 194, GSVG gelten hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung dieses Bundesgesetzes die Bestimmungen des Siebten Teiles des ASVG, mit der Maßgabe, dass gemäß Ziffer 5, Paragraph 414, Absatz 2 und Absatz 3, ASVG (Senatzuständigkeit auf Antrag einer Partei) nicht anzuwenden ist. Im Bereich des

GSVG kommt also eine Senatszuständigkeit nicht in Betracht.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 in der Fassung BGBl. I 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, [...], und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, [...], und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z1 B-VG hat das Verwaltungsgericht gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Z 1) oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Z 2). Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Z1 B-VG hat das Verwaltungsgericht gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Ziffer eins,) oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Ziffer 2,).

II.3.2. Mündliche Verhandlung römisch zwei. 3.2. Mündliche Verhandlung

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Eine mündliche Verhandlung ist in erster Linie dann geboten, wenn der Sachverhalt nicht zweifelsfrei erwiesen ist (VwGH 21.02.2013, 2011/23/0647). Wie der Verwaltungsgerichtshof in Zl. 2013/07/0038 vom 22. Mai 2014 mit Verweis auf die Rechtsprechung des EGMR (siehe Urteil des EGMR vom 02.09.2004, Zl. 68087/01 Hofbauer/Österreich), ausgesprochen hat, sind die Anforderungen des Art. 6 EMRK auch bei Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung oder überhaupt jeglicher Anhörung (im Originaltext "any hearing at all") erfüllt, wenn das Verfahren ausschließlich rechtliche oder technische Fragen betrifft. Der Gerichtshof erwähnte in diesem Zusammenhang auch das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise, das angesichts der sonstigen Umstände des Falles zum Absehen von einer mündlichen Verhandlung berechtige. Eine mündliche Verhandlung ist in erster Linie dann geboten, wenn der Sachverhalt nicht zweifelsfrei erwiesen ist (VwGH 21.02.2013, 2011/23/0647). Wie der Verwaltungsgerichtshof in Zl. 2013/07/0038 vom 22. Mai 2014 mit Verweis auf die Rechtsprechung des EGMR (siehe Urteil des EGMR vom 02.09.2004, Zl. 68087/01 Hofbauer/Österreich), ausgesprochen hat, sind die Anforderungen des Artikel 6, EMRK auch bei Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung oder überhaupt jeglicher Anhörung (im Originaltext "any hearing at all") erfüllt, wenn das Verfahren ausschließlich rechtliche oder technische Fragen betrifft.

Der Gerichtshof erwähnt in diesem Zusammenhang auch das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise, das angesichts der sonstigen Umstände des Falles zum Absehen von einer mündlichen Verhandlung berechtige.

Das trifft für das gegenständliche Verfahren zu. Der für diesen Fall maßgebliche Sachverhalt ergibt sich aus den Verfahrensakten und wird - wie bereits ausgeführt - von der bP auch nicht bestritten. In der Beschwerde wurde keine der Feststellung des Sachverhaltes dienende Tatsachenfrage in substantiiert Weise dargelegt, es wurde keine mündliche Verhandlung beantragt, auch ist keine komplexe Rechtsfrage zu lösen.

Zu A)

II.3.3. Verjährungsgrömisch zwei.3.3. Verjährung

Nach § 35 Abs. 1 GSVG sind die Beiträge, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit dem Ablauf des Kalendermonates fällig, für den sie zu leisten sind. Der Beitragsschuldner hat auf seine Gefahr und Kosten die Beiträge an den Versicherungsträger unaufgefordert einzuzahlen. Sie bilden mit den Beiträgen zur Unfallversicherung eine einheitliche Schuld. Soweit der Versicherungsträger Beiträge für die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (§ 250) einhebt, wird er auch dann als deren Vertreter tätig, wenn er alle Beitragsforderungen in einem Betrag geltend macht. Dies gilt auch für die Einhebung von Verzugszinsen, sonstigen Nebengebühren (§ 37 Abs. 2), Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie im Verfahren vor Gerichten und Verwaltungsbehörden. Teilzahlungen werden anteilmäßig und bei Beitragsrückständen auf den jeweils ältesten Rückstand angerechnet. Nach Paragraph 35, Absatz eins, GSVG sind die Beiträge, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit dem Ablauf des Kalendermonates fällig, für den sie zu leisten sind. Der Beitragsschuldner hat auf seine Gefahr und Kosten die Beiträge an den Versicherungsträger unaufgefordert einzuzahlen. Sie bilden mit den Beiträgen zur Unfallversicherung eine einheitliche Schuld. Soweit der Versicherungsträger Beiträge für die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (Paragraph 250,) einhebt, wird er auch dann als deren Vertreter tätig, wenn er alle Beitragsforderungen in einem Betrag geltend macht. Dies gilt auch für die Einhebung von Verzugszinsen, sonstigen Nebengebühren (Paragraph 37, Absatz 2,), Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie im Verfahren vor Gerichten und Verwaltungsbehörden. Teilzahlungen werden anteilmäßig und bei Beitragsrückständen auf den jeweils ältesten Rückstand angerechnet.

Werden die Beiträge durch den Versicherungsträger für die Beitragsmonate eines Kalendervierteljahres gemeinsam vorgeschrieben, so sind diese Beiträge gemäß § 35 Abs. 2 GSVG mit dem Ablauf des zweiten Monats des betreffenden Kalendervierteljahres fällig. Werden Beiträge auf Grund einer nachträglichen Feststellung der Einkünfte des Versicherten durch die Finanzbehörden vorgeschrieben, so sind sie mit dem Letzten des zweiten Monats des Kalendervierteljahres fällig, in dem die Vorschreibung erfolgt. Werden die Beiträge durch den Versicherungsträger für die Beitragsmonate eines Kalendervierteljahres gemeinsam vorgeschrieben, so sind diese Beiträge gemäß Paragraph 35, Absatz 2, GSVG mit dem Ablauf des zweiten Monats des betreffenden Kalendervierteljahres fällig. Werden Beiträge auf Grund einer nachträglichen Feststellung der Einkünfte des Versicherten durch die Finanzbehörden vorgeschrieben, so sind sie mit dem Letzten des zweiten Monats des Kalendervierteljahres fällig, in dem die Vorschreibung erfolgt.

Gemäß § 40 Abs. 1 GSVG verjährt das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen binnen drei Jahren vom Tag der Fälligkeit der Beiträge. Diese Verjährungsfrist der Feststellung verlängert sich jedoch auf fünf Jahre, wenn der Versicherte die Erstattung einer Anmeldung bzw. Änderungsmeldung oder Angaben über das Versicherungsverhältnis bzw. über die Grundlagen für die Berechnung der Beiträge unterlassen oder unrichtige Angaben über das Versicherungsverhältnis bzw. über die Grundlagen für die Berechnung der Beiträge gemacht hat, die er bei gehöriger Sorgfalt als unrichtig hätte erkennen müssen. Die Verjährung des Feststellungsrechtes wird durch jede zum Zwecke der Feststellung getroffene Maßnahme in dem Zeitpunkt unterbrochen, in dem der Zahlungspflichtige hievon in Kenntnis gesetzt wird. Die Verjährung ist gehemmt, solange ein Verfahren in Verwaltungssachen bzw. vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes über das Bestehen der Pflichtversicherung oder die Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen anhängig ist. Gemäß Paragraph 40, Absatz eins, GSVG verjährt das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen binnen drei Jahren vom Tag der Fälligkeit der Beiträge. Diese Verjährungsfrist der Feststellung verlängert sich jedoch auf fünf Jahre, wenn der Versicherte die Erstattung einer Anmeldung bzw. Änderungsmeldung oder Angaben über das Versicherungsverhältnis bzw. über die Grundlagen für die Berechnung der Beiträge unterlassen oder unrichtige Angaben über das

Versicherungsverhältnis bzw. über die Grundlagen für die Berechnung der Beiträge gemacht hat, die er bei gehöriger Sorgfalt als unrichtig hätte erkennen müssen. Die Verjährung des Feststellungsrechtes wird durch jede zum Zwecke der Feststellung getroffene Maßnahme in dem Zeitpunkt unterbrochen, in dem der Zahlungspflichtige hiervon in Kenntnis gesetzt wird. Die Verjährung ist gehemmt, solange ein Verfahren in Verwaltungssachen bzw. vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes über das Bestehen der Pflichtversicherung oder die Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen anhängig ist.

§ 18 Abs. 1 und 2 GSVG in der im Jahr 1988 geltenden Fassung lautenParagraph 18, Absatz eins und 2 GSVG in der im Jahr 1988 geltenden Fassung lauten:

"§ 18. (1) Die nach diesem Bundesgesetz Pflichtversicherten haben den Eintritt der Voraussetzungen für den Beginn und das Ende der Pflichtversicherung binnen einem Monat nach deren Eintritt dem Versicherungsträger zu melden. Die gleiche Meldepflicht hat der von der Pflichtversicherung gemäß § 4 Ausgenommene im Falle des Eintrittes oder des Wegfalles des Ausnahmegrundes."§ 18. (1) Die nach diesem Bundesgesetz Pflichtversicherten haben den Eintritt der Voraussetzungen für den Beginn und das Ende der Pflichtversicherung binnen einem Monat nach deren Eintritt dem Versicherungsträger zu melden. Die gleiche Meldepflicht hat der von der Pflichtversicherung gemäß Paragraph 4, Ausgenommene im Falle des Eintrittes oder des Wegfalles des Ausnahmegrundes.

(2) Die gemäß Abs. 1 Meldepflichtigen haben innerhalb der dort angegebenen Frist alle für das Versicherungsverhältnis bedeutsamen Änderungen sowie maßgebenden Ereignisse und Tatsachen nach deren Eintritt dem Versicherungsträger bekanntzugeben.(2) Die gemäß Absatz eins, Meldepflichtigen haben innerhalb der dort angegebenen Frist alle für das Versicherungsverhältnis bedeutsamen Änderungen sowie maßgebenden Ereignisse und Tatsachen nach deren Eintritt dem Versicherungsträger bekanntzugeben.

Zwischen den Parteien ist hinsichtlich der Verjährung lediglich die Frage strittig, ob bei der gegenständlichen Beitragsnachrechnung die drei- oder fünfjährige Frist des § 40 Abs. 1 GSVG zur Anwendung zu kommen hatZwischen den Parteien ist hinsichtlich der Verjährung lediglich die Frage strittig, ob bei der gegenständlichen Beitragsnachrechnung die drei- oder fünfjährige Frist des Paragraph 40, Absatz eins, GSVG zur Anwendung zu kommen hat.

Die Verpflichtung zur Erstattung einer Meldung richtet sich nach der Rechtslage, die in jenem Zeitpunkt gegolten hat, in dem die Meldung zu erstatten gewesen wäre; d.h. die bP wäre im Jahr 1988 verpflichtet gewesen, Meldung an die SVA zu erstatten, zumal zu dieser Zeit die gesetzliche Möglichkeit, die Meldung auch an die Gewerbebehörde zu erstatten, nicht bestanden hat. Der Nachweis der Erfüllung der Meldevorschrift obliegt der bP. Im Einspruch vom 12.03.2012 wurde seitens der bP jedoch nicht das Nachkommen der Meldeverpflichtung vorgebracht, sondern nur die Nichtfeststellbarkeit der Anmeldeunterlassung zum jetzigen Zeitpunkt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der im Tenor gleichlautenden Regelung des§ 68 ASVG trifft den Meldepflichtigen zudem eine Erkundigungspflicht; insbesondere wird der Meldepflichtige gehalten sein, sich über die Vertretbarkeit seiner Rechtsauffassung bei der Behörde und/oder einer zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person oder Stelle Gewissheit zu verschaffen, sowie bei widersprüchlichen Rechtsauffassungen sich mit Gewissenhaftigkeit mit dem Für und Wider eingehend auseinanderzusetzen (vgl. VwGH vom 17.09.1991, Zl. 91/08/0052, und vom 22.03.1994, Zl.93/08/0176 und 0177). Zweifelsfrei kann in diesem Sinne auch von einer Geschäftsführerin gefordert werden, dass sich mit der Frage befasst, ob bzw. wie sich ihre Versicherung nach der OÖ Lehrer- Kranken- und Unfallfürsorge auf die Pflichtversicherung nach dem GSVG auswirkt. Dieser Erkundigungspflicht ist die bP nicht nachgekommen. Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage ist die SVA ist daher zu Recht vom Vorliegen der fünfjährigen Verjährungsfrist ausgegangen.Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der im Tenor gleichlautenden Regelung des Paragraph 68, ASVG trifft den Meldepflichtigen zudem eine Erkundigungspflicht; insbesondere wird der Meldepflichtige gehalten sein, sich über die Vertretbarkeit seiner Rechtsauffassung bei der Behörde und/oder einer zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person oder Stelle Gewissheit zu verschaffen, sowie bei widersprüchlichen Rechtsauffassungen sich mit Gewissenhaftigkeit mit dem Für und Wider eingehend auseinanderzusetzen vergleiche VwGH vom 17.09.1991, Zl. 91/08/0052, und vom 22.03.1994, Zl.93/08/0176 und 0177). Zweifelsfrei kann in diesem Sinne auch von einer Geschäftsführerin gefordert werden, dass sich mit der Frage befasst, ob bzw. wie sich ihre Versicherung nach der OÖ

Lehrer- Kranken- und Unfallfürsorge auf die Pflichtversicherung nach dem GSVG auswirkt. Dieser Erkundungspflicht ist die bP nicht nachgekommen. Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage ist die SVA ist daher zu Recht vom Vorliegen der fünfjährigen Verjährungsfrist ausgegangen.

Im Hinblick auf den seitens der bP angesprochenen § 26 Abs. 3 GSVG (Beitragsgrundlage bei Mehrfachversicherung) ist festzuhalten, dass diese Regelung im gegenständlichen Verfahren keine Anwendung findet. Die gleichfalls diesbezüglich vorgebrachte Ungleichbehandlung kann überdies im Lichte der Judikatur nicht erkannt werden. So hat sich beispielsweise der Verfassungsgerichtshof in seinem E 30. Juni 2004, B 869/03, mit der Frage der "Mehrfachversicherung" in der gesetzlichen Sozialversicherung nach dem GSVG und in einem Krankenfürsorgesystem eines Landes eingehend beschäftigt. Er hat einerseits geprüft, ob die dadurch bewirkte Ungleichbehandlung von Beamten, die keinem Krankenfürsorgesystem eines Landes unterliegen und die demnach nach dem B-KUVG krankenversichert und im Verhältnis zum GSVG durch eine gemeinsame Höchstbeitragsgrundlage "gedeckt" sind, und jenen Beamten, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Krankenfürsorgeanstalt aus dem B-KUVG ausgenommen sind und deren Beitragszahlungen daher nicht durch eine gemeinsame Höchstbeitragsgrundlage begrenzt werden, dem Gleichheitssatz entspricht. Diese Frage hat der Verfassungsgerichtshof mit ausführlicher Begründung bejaht. Da die Beitragsgrundlagen sowie die vorgeschriebenen Beiträge seitens der bP betragsmäßig ansonsten nicht angezweifelt wurden, war spruchgemäß zu entscheiden. Im Hinblick auf den seitens der bP angesprochenen Paragraph 26, Absatz 3, GSVG (Beitragsgrundlage bei Mehrfachversicherung) ist festzuhalten, dass diese Regelung im gegenständlichen Verfahren keine Anwendung findet. Die gleichfalls diesbezüglich vorgebrachte Ungleichbehandlung kann überdies im Lichte der Judikatur nicht erkannt werden. So hat sich beispielsweise der Verfassungsgerichtshof in seinem E 30. Juni 2004, B 869/03, mit der Frage der "Mehrfachversicherung" in der gesetzlichen Sozialversicherung nach dem GSVG und in einem Krankenfürsorgesystem eines Landes eingehend beschäftigt. Er hat einerseits geprüft, ob die dadurch bewirkte Ungleichbehandlung von Beamten, die keinem Krankenfürsorgesystem eines Landes unterliegen und die demnach nach dem B-KUVG krankenversichert und im Verhältnis zum GSVG durch eine gemeinsame Höchstbeitragsgrundlage "gedeckt" sind, und jenen Beamten, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Krankenfürsorgeanstalt aus dem B-KUVG ausgenommen sind und deren Beitragszahlungen daher nicht durch eine gemeinsame Höchstbeitragsgrundlage begrenzt werden, dem Gleichheitssatz entspricht. Diese Frage hat der Verfassungsgerichtshof mit ausführlicher Begründung bejaht. Da die Beitragsgrundlagen sowie die vorgeschriebenen Beiträge seitens der bP betragsmäßig ansonsten nicht angezweifelt wurden, war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung; auch ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung; auch ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.

Schlagworte

Beitragsnachverrechnung, Verjährungsfrist

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:L501.2005632.1.00

Zuletzt aktualisiert am

20.01.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at